

Vorlage-Nr. 14/1600

öffentlich

Datum: 26.10.2016
Dienststelle: Fachbereich 71
Bearbeitung: Herr Bräuning

Sozialausschuss	07.11.2016	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	09.11.2016	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2017 und 2018

Kenntnisnahme:

Die Erläuterungen zum Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales werden gemäß Vorlage 14/1600 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	s. Begründung
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Das Budget des Dezernates Soziales umfasst rund 80% des Gesamtetats des LVR. Alleine für „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ werden 2017 fast 3 Milliarden Euro ausgegeben.

Wesentlich für die Entwicklung des Etats des Dezernates Soziales sind in den kommenden Jahren folgende Faktoren:

- Tarifabschlüsse
- Fallzahlentwicklungen
- Neufassung des Ausführungsgesetzes zum SGB XII in NRW (AG-SGB XII NRW)
- Pflegestärkungsgesetze II und III
- Bundesteilhabegesetz
- Integrationshilfen

Die Tarifrunden führen voraussichtlich zu folgenden Mehraufwendungen (in Millionen Euro):

Tarifrunden 2016	2016	2017
Entgeltsteigerung insgesamt	60	110

Durch bereits erfolgte bzw. sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindende Gesetzesänderungen wird der LVR – und somit auch die Mitgliedskörperschaften – in den kommenden Jahren voraussichtlich wie folgt belastet (in Millionen Euro):

Gesetz	2017	2018	2019	2020	2021
BTHG	38	40	40	140	140
PSG	30	30	30	30	30

Hinweis:

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen 1 bis 3 des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung zur Vorlage Nr. 14/1600:

Der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe finanziert Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und kranke Menschen.

Hierzu gehören insbesondere die ambulanten Eingliederungshilfen sowie Hilfen zur Pflege, zum selbständigen Wohnen und Leistungen in Wohneinrichtungen sowie die Leistungen zur Arbeit und Beschäftigung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Aktuell profitieren im Rheinland mehr als 70.000 Menschen von diesen Unterstützungsleistungen zum Wohnen bzw. zur Beschäftigung.

Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke. Sein Ziel ist es, ihnen ein selbstständiges Leben und eine Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen sowie gleiche Lebensbedingungen in den Regionen des Rheinlandes zu ermöglichen.

Im Folgenden wird dargestellt,

- a) welche Leistungen das Dezernat „Soziales“ anbietet und
- b) welche finanziellen Ressourcen es dafür einsetzen muss.

1. Übersicht über die finanzielle Entwicklung der Jahre 2017 – 2021

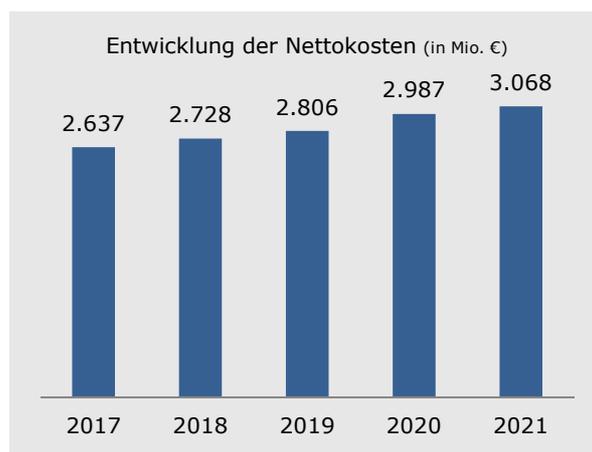
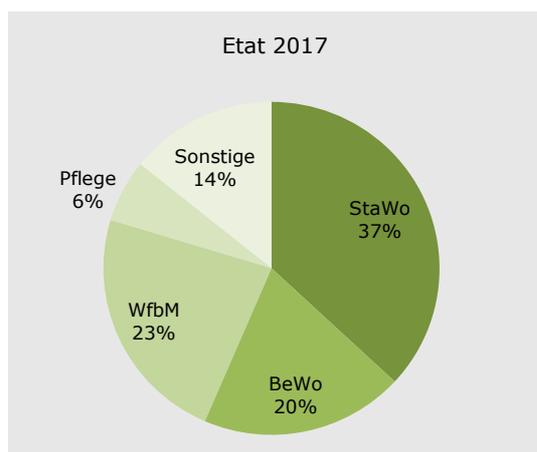
Der Etat des LVR wird ganz wesentlich von den „Sozialen“ Leistungen bestimmt. Mehr als 90% der Aufwendungen des LVR entfallen auf die Produktbereiche „Soziale Leistungen“, „Gesundheitsdienste und Altenpflege“, „Schulträgeraufgaben“ sowie „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“.

Das hiervon auf das Dezernat Soziales entfallende Budget umfasst rund 80% des Gesamtetats des LVR. Alleine für „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ werden jährlich fast 3 Milliarden Euro ausgegeben.

Wesentlich für die Entwicklung des Etats des Dezernates Soziales sind in den kommenden Jahren folgende Faktoren:

- Tarifabschlüsse
- Fallzahlentwicklungen
- Neufassung des AG-SGB XII NRW
- Pflegestärkungsgesetze II und III
- Bundesteilhabegesetz
- Integrationshilfen

Darstellung des Etats:



017.08 Leistungen zum stationären Wohnen

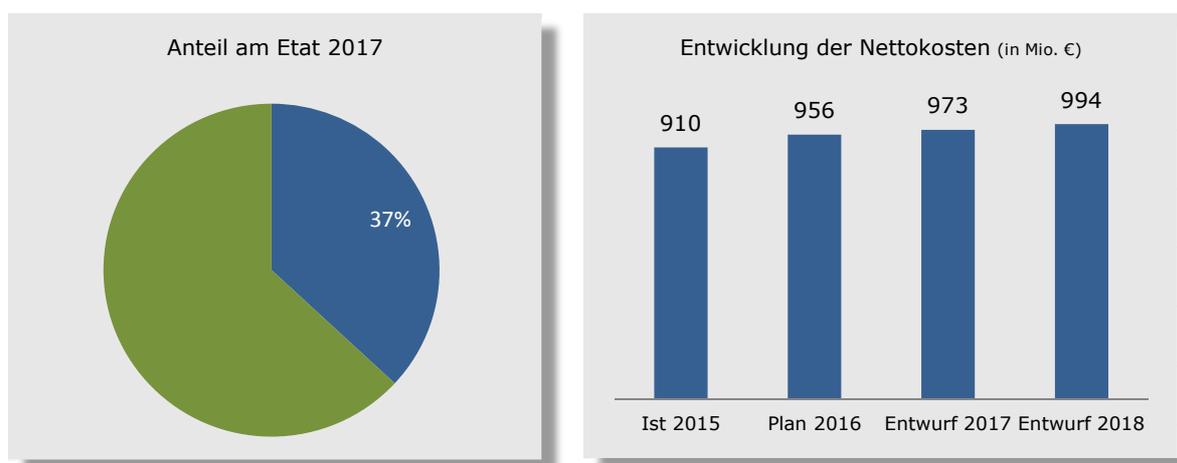
In diesem Produkt werden die individuellen Leistungen für Bewohnerinnen und Bewohner in Wohneinrichtungen abgebildet. Dabei wird differenziert nach Leistungsberechtigten in den Rehabilitationsbereichen der LVR-Kliniken und Heilpädagogischen Netzen sowie nach Leistungsberechtigten in Einrichtungen anderer Träger.

Zum 31. Dezember 2015 wurden für insgesamt 22.500 leistungsberechtigte Personen Leistungen in stationären Wohneinrichtungen erbracht. Für die Jahre 2017 / 2018 wird hier mit einer jährlichen Steigerung von 80 Fällen gerechnet.

Der LVR verfolgt konsequent das Ziel „ambulant vor stationär“. Dazu dient auch das LVR-Anreizprogramm zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung einer inklusiven Sozialraumentwicklung. Es bietet Trägern von Wohnhilfen für Menschen mit Behinderung eine finanzielle Unterstützung für innovative Konzepte zur Umsetzung des Grundsatzes "ambulant vor stationär", die zugleich einen Beitrag zum Abbremsen des Kostenanstiegs in der Eingliederungshilfe leisten.

Das Anreizprogramm, ausgestattet mit 3 Millionen Euro, hatte eine Laufzeit von drei Jahren und endete am 31. März 2016. Da die Laufzeit einzelner Projekte bis zu drei Jahre betragen kann und damit die Förderung dieser Projekte über den 31. März 2016 hinaus erfolgt, werden für das Jahr 2017 abschließend Kosten von 600.000 Euro erforderlich.

Finanzielle Ressourcen:



Die Landschaftsverbände in NRW und die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW haben im März 2016 eine Empfehlungsverein-

barung über ein pauschales Vergütungsverfahren für Wohnhilfen der Eingliederungshilfe geschlossen.

Danach steigt die Grund- und Maßnahmenpauschale der Einrichtungen auf Grund des Tarifabschlusses TVöD-kommunal um 1,82% ab dem 01. März 2016 und nochmals um 1,87 % ab dem 01. Februar 2017. Hier konnte zum Tarifabschluss TVöD-kommunal ein Abschlag von 15% erzielt werden und so nachhaltig ein Beitrag zur Konsolidierung des LVR-Haushaltes erreicht werden.

Die Entgeltsteigerungen führen zu Mehrkosten bei den Leistungen zum stationären Wohnen von rund 20 Millionen Euro pro Jahr.

Zudem erhöhen sich die Grund- und Maßnahmenpauschalen der Einrichtungen, die den Tarifabschluss im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE) umsetzen, zum 01. März 2016 um 2,64 %. Ausgangsbasis ist die durchschnittliche Personalkostenerhöhung von 3,3 %, die durch die Neufassung des TVöD SuE verursacht wird. Angenommen wurde für alle Dienste und Einrichtungen ein einheitliches Verhältnis von 80% Personalkosten sowie 20% Sachkosten.

Unter der Annahme, dass rund 80% der Mitarbeitenden in den Einrichtungen nach dem TVöD-SuE bezahlt werden, führt dies zu strukturellen Mehraufwendungen von ebenfalls rund 20 Millionen Euro.

Der angenommene Fallzahlzuwachs von 80 Fällen pro Jahr schlägt dagegen lediglich mit rund vier Millionen Euro pro Jahr zu Buche.

017.07 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen

Der LVR ist durch die Neufassung des AG-SGB XII NRW ab dem 01.07.2016 für alle ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderung von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zuständig, ohne die ein selbstständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht möglich ist. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch über das 65. Lebensjahr hinaus, sofern bei Vollendung des 65. Lebensjahres bereits 12 Monate ununterbrochen ambulante Leistungen zum selbstständigen Wohnen gewährt wurden.

Das Produkt 017.07 bildet die notwendigen finanziellen Mittel für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen ab. Die ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege sind Bestandteil des Produktes 017.11, auf das im Folgenden noch gesondert eingegangen wird.

In diesem Produkt werden sowohl die vom LVR direkt finanzierten Leistungen, insbesondere Fachleistungsstunden, als auch die durch die Sozialhilfesatzung des LVR auf die örtlichen Träger übertragenen Nebenleistungen (Annexleistungen) abgebildet. Dies sind u. a. Leistungen zur Verständigung mit der Umwelt, Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben sowie die Hilfen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die summarisch abgerechnet werden.

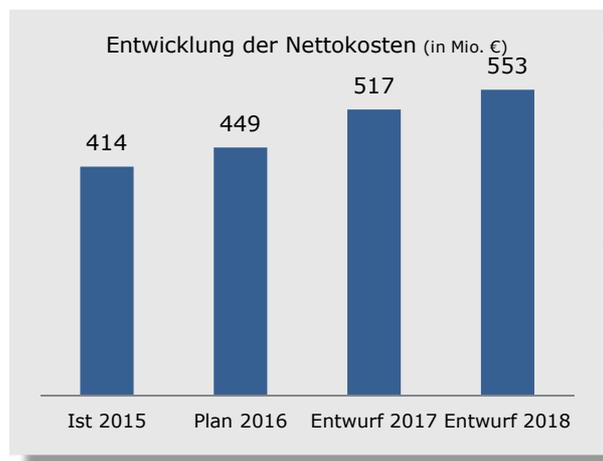
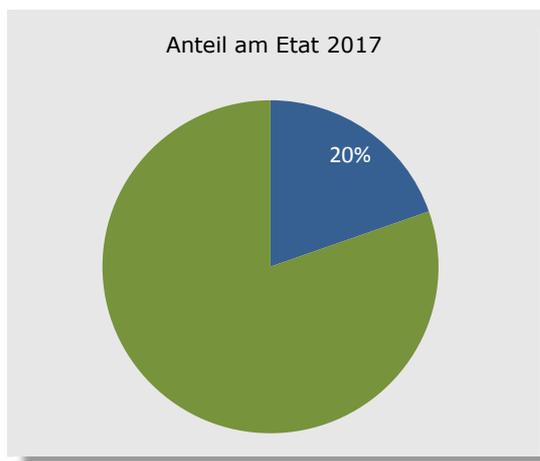
Zum 31. Dezember 2015 nahmen 35.800 Leistungsberechtigte Ambulante Leistungen zum selbstständigen Wohnen in Anspruch. Jährlich ist mit einer Steigerung von rund 2.000 Fällen zu rechnen.

Zur Umsetzung der Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplanes – Die LVR-Leistungen in Form des **Persönlichen Budgets** steigern –, wurde die Musterzielvereinbarung für Leistungen der Eingliederungshilfe als Persönliches Budget im Jahr 2015 aktualisiert. Damit bekräftigt das Dezernat Soziales seine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget und etabliert eine liberale, auf Vertrauenskultur basierende, vor allem einheitliche Verwaltungspraxis. Ziel ist es, mehr Menschen mit Behinderung zu der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu motivieren. Die wesentlichen Aktualisierungen betreffen die Qualitätssicherung, die Leistungserbringung im Persönlichen Budget, die Finanzierung einer erforderlichen Budgetunterstützung auf gesonderten Antrag sowie die Nachweispflichten bei der Verwendung des Persönlichen Budgets. In 2017 belaufen sich die Aufwendungen auf ca. 27 Millionen Euro. Jährlich steigen die Kosten um ca. 3,5 Millionen Euro.

Das Modell- und Forschungsprojekt **Peer Counseling** im Rheinland wird unter Federführung des Dezernates Soziales gemeinsam mit dem Dezernat Schulen und Integration durchgeführt. Seit Juni 2014 fördert der LVR bis zum 31. Mai 2017 zehn Beratungsstellen, in denen Menschen mit Behinderungen andere Menschen mit Behinderungen beraten. Das Projekt trägt in mehrfacher Weise zur Partizipation bei: Die Beratung durch Peer Beraterinnen und Berater unterstützt Ratsuchende dabei, selbstbestimmt Entscheidungen für ihr eigenes Leben zu treffen. Auch die Peer Beraterinnen und Berater profitieren, werden in ihrer Rolle gestärkt und erfahren Empowerment. Das Projekt wird wissenschaftlich im Hinblick auf seine Wirkung evaluiert. Von den ratsuchenden Menschen mit Behinderungen wird das Angebot überdurchschnittlich positiv bewertet und als wertvolle Ergänzung zum vorhandenen Beratungsangebot eingeschätzt (s. Vorlage Nr. 14/1361). Die Kosten für dieses Projekt belaufen sich auf 200.000 Euro pro anno.

Der LVR fördert des Weiteren das **Selbstständige Wohnen in Gastfamilien**. Seit 2010 werden im Rheinland 9 spezialisierte Fachdienste institutionell mit 63.000 Euro pro Jahr gefördert, um rheinlandweit das Angebot des Lebens in Gastfamilien mit ambulanter Unterstützung zu etablieren. Mit der Förderung wurde die Erwartung verbunden, dass jährlich pro Fachdienst 8 Vermittlungen in Gastfamilien gelingen. Die jährlichen Auswertungen der Arbeitsergebnisse der Fachdienste für die Jahre 2011-2014 belegen, dass dies vor allem die 4 Fachdienste an den LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Viersen, Langenfeld und Bonn sowie der Fachdienst im Kreis Wesel erreicht haben. Diese stellen künftig die Fachberatung auch der angrenzenden Regionen sicher und arbeiten dazu eng mit den regionalen Sozialpsychiatrischen Zentren und Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen zusammen, mit denen sie Kooperationsvereinbarungen abschließen. Durch die Konzentration der nunmehr ab 2016 einsetzenden Regelförderung auf 5 Fachdienste werden Einsparungen in Höhe von jährlich 252.000 Euro erzielt. Es werden insgesamt Aufwendungen von 3,4 Millionen Euro veranschlagt.

Finanzielle Ressourcen:



Die zwischen den Landschaftsverbänden und der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW abgeschlossene Empfehlungsvereinbarung über ein pauschales Vergütungsverfahren für Wohnhilfen der Eingliederungshilfe führt bei den ambulanten Wohnhilfen zu Mehraufwendungen von ca. 7 Millionen Euro pro Jahr. Der Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst führt zusätzlich zu einer strukturellen Erhöhung der Ausgaben von 5 Millionen Euro.

Der jährliche Fallzahlenanstieg führt zu einer weiteren Belastung von mehr als 20 Millionen Euro pro Jahr.

Aufgrund des vorliegenden Kabinettdentwurfs zum Bundesteilhabegesetz ist bereits jetzt absehbar, dass der kommunalen Familie ab 2017 erhebliche Mehrbelastungen entstehen werden.

Die mit Einführung des BTHG veränderte Anrechnung von Einkommen und Vermögen wird zu einem einmaligen Anstieg der Fallzahlen im Bereich des ambulant betreuten Wohnens führen. Die hierdurch entstehen Mehraufwendungen werden sehr vorsichtig mit ca. 30 Millionen Euro veranschlagt. Zudem wird aufgrund des höheren Vermögensfreibetrages und der Absenkung des Eigenbeitrags von erwerbstätigen behinderten Menschen mit Mindererträgen von 6 Millionen Euro kalkuliert.

Durch Neufassung des AG-SGB XII zum 01. Juli und den damit verbundenen geänderten Zuständigkeiten innerhalb der kommunalen Familie ist der LVR neu für die „Hilfe für die Betreuung in Pflegefamilien“ zuständig. Hierfür werden Kosten von 15 Millionen Euro veranschlagt. In gleicher Höhe werden die Haushalte der örtlichen Träger, die die Aufgaben bisher wahrgenommen haben, entlastet.

Nicht mehr zuständig ist der LVR aufgrund der Neufassung des AG-SGB XII seit dem 01.07.2016 für die gleichzeitig zum ambulant betreuten Wohnen zu gewährende Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Zuständigkeit für diese Leistung liegt nun ausschließlich bei den örtlichen Trägern. Die Kosten für Hilfen zum Lebensunterhalt im Bereich des ambulant betreuten Wohnens betragen ca. 20 Millionen Euro. Um diesen Betrag wird der Haushalt des LVR entlastet.

017.04 Leistungen zur Beschäftigung

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständig für die Planung, Schaffung und Finanzierung von Werkstatt-Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung.

Leistungen in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

Im Rheinland waren am 31. Dezember 2015 bei 43 Werkstattträgern 33.900 Menschen mit Behinderungen beschäftigt. Der bundesweite Trend bei den Werkstätten gilt auch für das Rheinland: Beim LVR stieg die Zahl der Menschen, die Beschäftigung in einer Werkstatt finden. Allerdings geht auch hier die Wachstumsdynamik zurück. Dabei ist die Besonderheit zu beachten, dass in NRW grundsätzlich alle Menschen mit Behinderung, auch die schwer beeinträchtigten, ein Beschäftigungsangebot in einer WfbM erhalten können. Tagesförderstätten für geistig bzw. körperlich behinderte Menschen, die nicht „werkstattfähig“ sind, gibt es in NRW nicht. In NRW gehen daher auch Menschen in die Werkstatt, die in anderen Ländern die Tagesförderstätte besuchen.

Die erzielten Arbeitsergebnisse und infolge dessen die Arbeitsentgelte der Beschäftigten entwickeln sich in den einzelnen Werkstätten sehr unterschiedlich. In 2015 hatte der Landschaftsausschuss der Ausschreibung eines entsprechenden Untersuchungsauftrages zugestimmt (s. Vorlage 14/368). Nach erfolgter Ausschreibung erfolgte die Vergabe des Untersuchungsauftrages an die Firma Prognos AG. Die Untersuchung hat Anfang 2016 begonnen, der Abschlussbericht wird für Juni 2017 erwartet.

Der LVR schließt mit den 43 Werkstattträgern jeweils bilaterale Zielvereinbarungen ab.

Die Zielvereinbarung umfasst inhaltlich folgende abgestimmte Handlungsfelder:

- Personenzentrierte Teilhabeplanung (Eingliederungs-/ Förderplanung, Mobilität, Teilzeit)
- Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Betriebsintegrierte Beschäftigung
- Persönliches Budget
- Zusammenarbeit mit dem Werkstatttrat

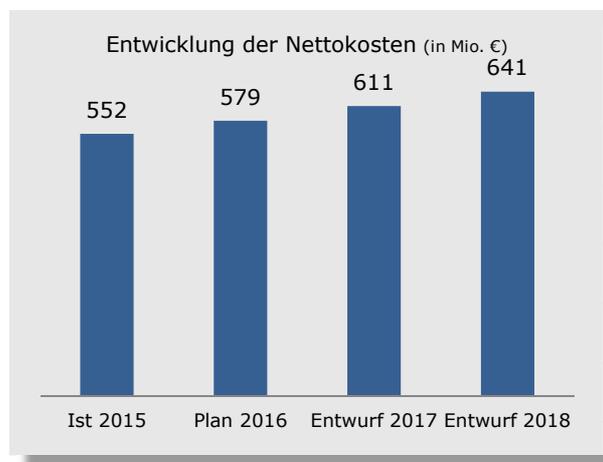
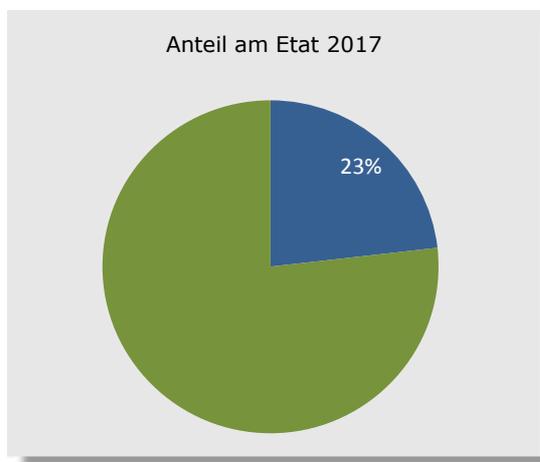
Von besonderer Bedeutung ist hierbei das dezernatsübergreifende Projekt **LVR-Budget für Arbeit**. Durch das LVR-Budget für Arbeit werden erfolgreiche regionale Förderprogramme und Modellprojekte gebündelt, um Menschen mit einer wesentlichen Behinde-

rung und einem hohen Unterstützungsbedarf den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Die Förderleistungen aus dem LVR-Budget für Arbeit ergänzen die klassischen Leistungen des SGB IX zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Unterstützungsangebote können je nach Einzelfall und Bedarf auch flexibel miteinander kombiniert werden.

Gemeinsam mit dem Dezernat Schulen und Integration finanziert das Dezernat Soziales das Programm „Übergang 500 Plus – mit dem LVR-Kombilohn“ (s. Vorlage 14/1007) im Rahmen des Modellprojekts LVR-Budget für Arbeit. Die Modellbestandteile des Dezernates Soziales sind der IFD-Vermittlungsauftrag mit einer monatlichen Pauschale von 200 Euro pro Auftrag sowie der sogenannte WfbM-Bonus von 15.000 Euro, der an die jeweilige WfbM nach 12 monatiger Beschäftigung und erfolgreicher Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung gezahlt wird.

Bis zum 31. Dezember 2015 konnte für 460 Personen ein Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis erreicht werden. Das Modell „Übergang 500 Plus“ endete regulär zum 30. Juni 2016. Da ab 2017 das Bundesteilhabegesetz in Kraft tritt, welches 2018 Auswirkungen auf die Leistungen der Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung haben wird, wurde auf die Entwicklung eines neuen Modellprojekts zum „Übergang WfbM – allgemeiner Arbeitsmarkt“ verzichtet. Vielmehr wurde die 12-monatige Verlängerung des jetzigen Modells „Übergang 500 Plus“ vom 01. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017 unter Beibehaltung der Verfahrenswege und Förderkonditionen vom Sozialausschuss am 09. März 2016 beschlossen (s. Vorlage 14/1007).

Finanzielle Ressourcen:



Die Tarifabschlüsse TVöD-kommunal und TVöD-SuE schlagen mit jeweils 8 Millionen Euro zu Buche. Gleichzeitig steigen die Fahrtkosten auf Grund der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes um jährlich mehr als 3 Millionen Euro.

Der jährliche Fallzahlanstieg von 500 Fällen führt zu weiteren Belastungen von fast 10 Millionen Euro.

Mit Einführung des BTHG werden auch in diesem Bereich Mehraufwendungen für die kommunale Familie entstehen. Der Aufwand zur Finanzierung von Leistungen bei anderen Anbietern (§ 60 SGB IX) ab 2018 wird jährlich derzeit auf 2 Millionen Euro geschätzt. Ab dem 01. Januar 2018 erfolgt die Finanzierung des Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX-E) weit überwiegend aus Mitteln des Dezernates Soziales unter Wegfall von Mitteln der Ausgleichsabgabe. Dies führt zu weiteren Belastungen von 8,4 Millionen Euro.

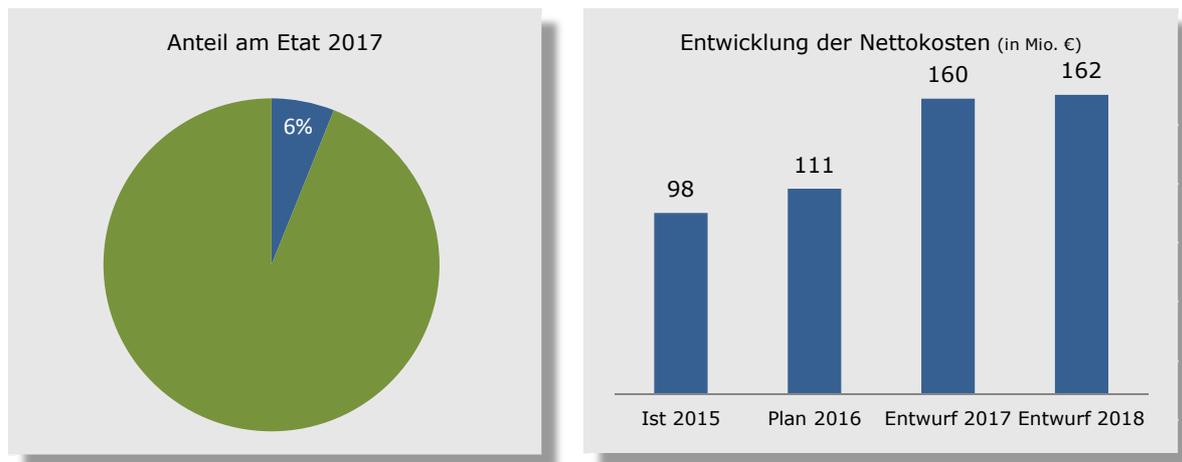
Gleichzeitig wird mit Einführung des BTHG zum 01. Januar 2017 eine Frauenbeauftragte pro Werkstatt eingeführt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 2 Millionen Euro pro Jahr (s. Vorlage-Nr. 14/1293).

017.11 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Die Zuständigkeit des LVR ist gegeben für die Hilfe zur Pflege in teilstationären oder vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung unter 65 und für pflegebedürftige Menschen über 65, die vorher mindestens ein Jahr lang Leistungen nach dem SGB XII für behinderte Menschen in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bezogen haben. Die Bearbeitung der Hilfe zur Pflege ist auf die örtlichen Sozialhilfeträger übertragen. Es erfolgt vierteljährlich eine summarische Abrechnung der Aufwendungen und Erträge.

Wie bereits bei dem Produkt 017.07 dargestellt, ist der LVR seit dem 01. Juli 2016 durch die Neufassung des AG-SGB XII NRW zudem sachlich zuständig für alle ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderungen von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne die ein selbständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann.

Finanzielle Ressourcen:



Der LVR hat Mitte 2016 eine Abfrage bei den örtlichen Trägern durchgeführt, um die Kosten für die **ambulante Hilfe zur Pflege**, die der LVR ab dem zweiten Halbjahr 2016 tragen muss, abschätzen zu können. Nach dieser Abfrage belaufen sich die Kosten auf fast 20 Millionen Euro pro Jahr. Die Auswirkungen des **Dritten Pflegestärkungsgesetzes** auf die ambulante Hilfe zur Pflege werden auf 5 Millionen Euro geschätzt.

Zudem ist mit weiteren Kostensteigerungen bei der Hilfe zur Pflege auf Grund des Dritten Pflegestärkungsgesetzes zu rechnen. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff, die Ausweitung der Leistungen der Hilfe zur Pflege insbesondere für Nichtversicherte, die Einführung von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und die Einführung eines Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige von 125 Euro pro Monat werden auf der Basis der Kurzstudie des

Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik pro Jahr Mehraufwendungen von ca. 30 Millionen Euro beim LVR verursachen.

017.14 Leistungen nach dem GHBG

Blinde Menschen haben in Nordrhein-Westfalen (NRW) Anspruch auf Blindengeld. Kinder und Jugendliche erhalten 341,44 Euro, Erwachsene unter 60 Jahre 681,70 Euro und Erwachsene über 60 Jahre 473 Euro im Monat (Volumen 2017: **85 Millionen Euro**).

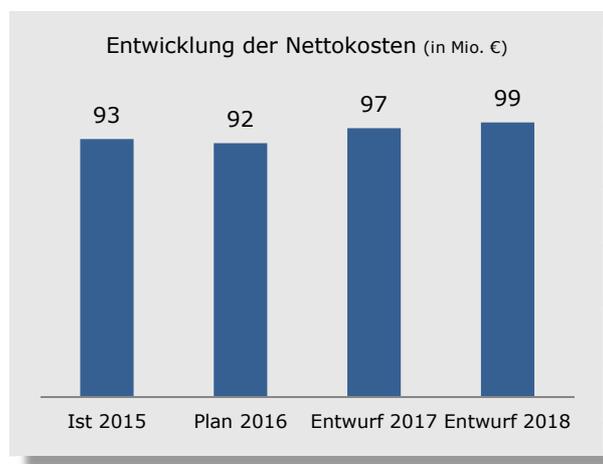
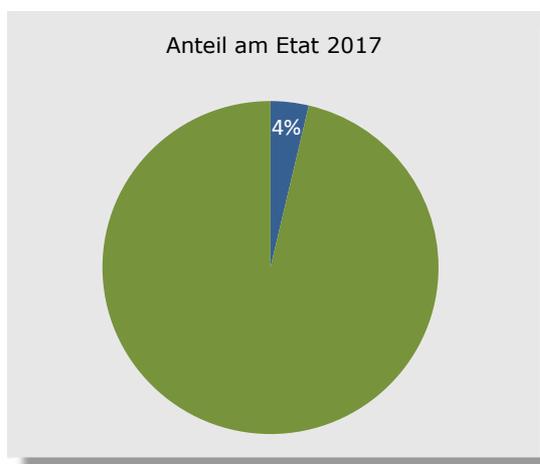
Blinde Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Differenzbetrag zu den unter 60-Jährigen von 208,70 Euro als ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII, wenn Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten (Volumen 2017: **1 Millionen Euro**).

Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten auf Antrag zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro im Monat (Volumen 2017: **5 Millionen Euro**).

Menschen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten ebenfalls eine Hilfe von 77 Euro monatlich (Volumen 2017: **6 Millionen Euro**).

Diese Leistungen werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.

Finanzielle Ressourcen:



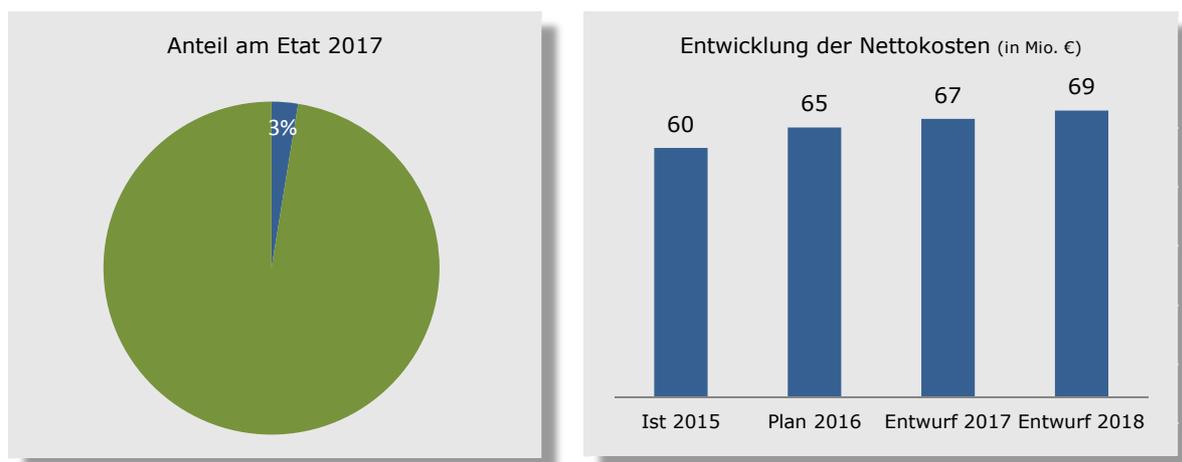
Blindengeld und Blindenhilfe steigen entsprechend der Rentenanpassung in den alten Bundesländern zum 01. Juli 2016 um **4,25 %**.

017.10 Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, soll Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten gegeben werden (§ 67 SGB XII). Die Hilfe umfasst neben der Beratung und Betreuung insbesondere Hilfen zur Erlangung einer Ausbildung, eines Arbeitsplatzes und Maßnahmen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Dabei gilt der Grundsatz der ambulanten vor stationären Hilfen.

Als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der LVR zuständig für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren, oder wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern.

Finanzielle Ressourcen:



Die Tarifabschlüsse TVöD-kommunal und TVöD-SuE führen im Bereich des stationären Wohnens zu Mehrkosten von jeweils einer Millionen Euro.

Im vergangenen Jahr ist die Zahl der Menschen im Rheinland, die ambulante Unterstützung brauchten, um mehr als 20 Prozent gestiegen. Hier ist ein Kostenanstieg von 1,5 Millionen Euro pro Jahr zu erwarten.

Die Finanzierung der Fachberatungsstellen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Rheinland und der Sozialpädagogischen Arbeits- und Beschäftigungsunternehmen kosten jeweils fünf Millionen Euro pro anno.

Sonstige Leistungen

Im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen (PG 017) erbringt der LVR zudem für 2017 und 2018 jährlich folgende Leistungen:

- 017.02 Leistungen zur schulischen Bildung
Für den Besuch von Internaten zur schulischen Bildung werden 30,6 Millionen Euro veranschlagt.
- 017.03 Leistungen zur beruflichen Bildung
Für die Hochschulhilfe werden 1,9 Millionen Euro berücksichtigt, für stationäre Leistungen zur beruflichen Bildung 100.000 Euro.
- 017.05 Leistungen zur Tagesstrukturierung
Für die Tagesstätten für Menschen mit einer psychischen Behinderung stehen 16,3 Millionen Euro, für die Tagesgestaltung für Menschen im ambulant betreuten Wohnen 21,6 Millionen Euro und für die Tagesgestaltenden Leistungen 1 Millionen Euro zur Verfügung.
- 017.06 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Leistungen nach § 264 SGB V
Die Erstattungen der Kosten für Krankenbehandlungen von nicht Versicherungspflichtigen nach § 264 SGB V betragen ca. 12 Millionen Euro.
Rehabilitation, Entwöhnung, Krankenhilfe und Hilfsmittel verursachen voraussichtlich Kosten von rund 6 Millionen Euro.
- 017.09 Leistungen für Deutsche im Ausland, Kostenerstattungen
Auf Leistungen für Deutsche im Ausland entfallen 200.000 Euro, auf Kostenerstattungen zwischen den Sozialhilfeträgern bei einem Aufenthalt in einer Einrichtung (§ 106 SGB XII) 1,9 Millionen Euro.
- 017.12 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Für die Leistungen für Asylbewerber sind zunächst die Gemeinden zuständig. Die Asylbewerber erhalten dann Leistungen nach dem AsylbLG. Bei Asylbewerbern ist das SGB XII entsprechend anzuwenden, wenn sie sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben (§ 2 AsylbLG). Das Gesetz zur Ausführung des AsylbLG bestimmt in § 1 Abs. 2, dass die Landschaftsverbände in diesen Fällen die Aufgaben wahrnehmen, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des

SGB XII zuständig sind. In diesen Fällen bekommt der LVR die entstandenen Kosten in voller Höhe erstattet. Das Land erstattet in diesen Fällen die Aufwendungen nach dem SGB XII bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages.

Erstmalig wird sich wegen der 15-Monate-Frist die Flüchtlingsproblematik auf den Haushalt des Dezernates Soziales auswirken. Es wird mit Kosten von rund 2 Millionen Euro bei ca. 100 Fällen gerechnet.

Zudem erbringt das Dezernat Soziales folgende weitere Leistungen:

PG 016 Dezentraler Service

In dieser Produktgruppe werden die Aufwendungen für interne Verwaltungsaufgaben des Dezernates 7 abgebildet. Das Budget von rund 15 Millionen Euro setzt sich zu je 50% aus Personal- und IT-Aufwendungen zusammen.

PG 040 Vergütungsregelungen

Der Aufgabenbereich umfasst die Vereinbarung von Heim- bzw. Leistungsentgelten für Alten- und Pflegeeinrichtungen, die Berechnung der anerkanntsfähigen Investitionskosten in Pflegeeinrichtungen sowie die Beratung von Einrichtungsträgern bei Neu- und Umbaumaßnahmen. Für das Verhandlungsgeschehen ist der LVR von den Mitgliedskörperschaften im Rheinland mandatiert. Es fallen lediglich Personalaufwendungen von rund 800.000 Euro an.

PG 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes

Mit Wirkung vom 01. Juli 2012 hat das Land NRW ein neues Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung eingeführt und die Landschaftsverbände wurden mit der Durchführung beauftragt. Diese Aufgabe erfolgt für die Landschaftsverbände kostenneutral, die Mittel dürfen jedoch nicht zur weiteren Entlastung des Haushaltes über die mit der Durchführung tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten dienen.

Ertragsentwicklung

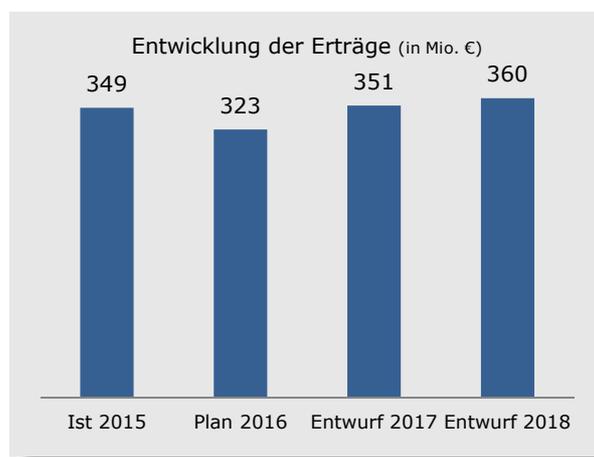
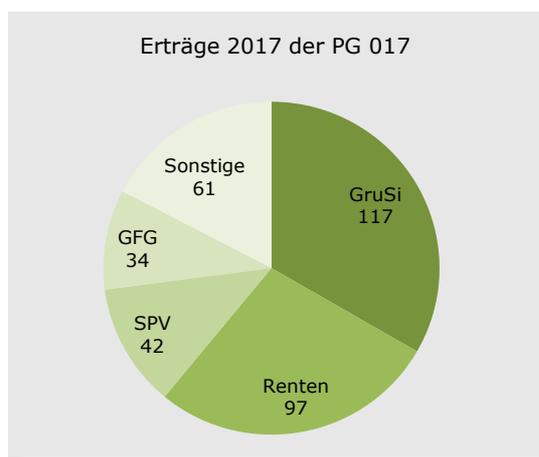
In den letzten Jahren konnten die Erträge im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (PG 017) kontinuierlich gesteigert werden. Insgesamt werden hier ab 2017 Erträge von mehr als 350 Millionen Euro erwartet.

Seit 2014 übernimmt der Bund die vollen Kosten der **Grundsicherung** (GruSi) im Alter und bei Erwerbsminderung. Ab 2017 plant das Dezernat Soziales mit Erträgen in Höhe von 117 Millionen Euro pro anno.

Die Renten sind zum 01. Juli 2016 in den westdeutschen Ländern um 4,25 % gestiegen. Die **Renten und Versorgungsbezüge** der Menschen mit Behinderungen sollten den Etat jährlich um fast 100 Millionen Euro entlasten.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) die **Investitionspauschale Eingliederungshilfe** für den LVR auf 32,6 Millionen in 2016 festgesetzt. In den Jahren 2017 und 2018 wird eine jährliche Zuweisung von rund 34 Millionen Euro erwartet.

Die Leistungen der **Sozialen Pflegeversicherung** (SPV) für Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen umfassen ab 2017 rund 40 Millionen Euro. Die Leistung der Sozialen Pflegeversicherung ist hier auf 266 Euro im Monat gedeckelt. Der Entwurf des PSG III (§ 43 a SGB XI) hält an dieser Deckelung fest und weitet sie sogar auf ambulante Wohngruppen aus. Menschen mit Behinderung werden damit weiterhin die vollen finanziellen Leistungen der Pflegeversicherung versagt. Die Landschaftsverbände sehen hier eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung und setzen sich für eine entsprechende Änderung des PSG III ein.



2. Besondere Risiken

Integrationshilfen

Zwischen einigen kommunalen Trägern und dem LVR gab es seit dem Schuljahr 2012/2013 einen Dissens über die Kostenträgerschaft für die Integrationshilfen in Regelschulen und Kindertagesstätten. Zur Klärung der Zuständigkeit hat der LVR mit der Stadt Köln eine Musterstreitvereinbarung getroffen und in insgesamt sechs Klageverfahren sollte die Zuständigkeit gerichtlich geklärt werden. Gleichzeitig hat sich der LVR mit Garantieerklärung gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften bereit erklärt, das Ergebnis dieser Musterstreitverfahren auch auf sie anzuwenden.

Der LVR hat die Risiken im Haushaltsentwurf 2017/2018 berücksichtigt und entsprechende Ansätze geplant, für das Jahr 2017 mit rund 90 Mio. Euro und für 2018 mit rund 85 Mio. Euro. Die positiven Effekte einer wirtschaftlicheren Leistungserbringung durch sog. Pool-Lösungen in den Mitgliedskörperschaften werden für die Folgejahre mit jeweils rd. 5 Millionen Euro Aufwand reduzierend bewertet.

Zur Vermeidung einer doppelten finanziellen Belastung der Mitgliedskörperschaften durch die gleichzeitige Gewährung von Leistungen für Integrationshilfen sowie die mittelbare Zahlung dieser Kosten durch die LVR-Umlage hat der LVR Ende September 2016 mit der Stadt Köln eine Einigung erzielen können, dass diese die Klageverfahren zurücknimmt und die Erstattungsverfahren für erledigt erklärt. Sofern auch die alle anderen Mitgliedskörperschaften eine entsprechende Erledigungserklärung abgeben, kann der LVR die für das Jahr 2017 und die Folgejahre gebildeten Haushaltsansätze für die Kostenerstattung für Integrationshilfen entplanen.

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ (Bundesteilhabegesetz - BTHG) liegt in Form des Kabinettsbeschlusses vom 28. Juni 2016 vor.

Die Bundesregierung hat sich mit dem Bundesteilhabegesetz unter anderem das Ziel gesetzt, die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Ein Schritt dazu ist die Ausgestaltung von inklusiven Lebensverhältnissen. Inklusive Lebensverhältnisse werden insbesondere dadurch hergestellt, dass Menschen mit Behinderung die gleichen Teilhabechancen haben

wie Menschen ohne Behinderung. In Bezug auf die Eingliederungshilfe bedeutet das, dass - auch im Sinne der normierten Nachrangigkeit (vgl. § 91 SGB IX BTHG-E) – die vorrangigen Leistungssysteme inklusiv ausgestaltet werden müssen.

Das BTHG soll ab 2017 in mehreren Schritten umgesetzt werden, die jeweils in ihren finanziellen Folgen zu bewerten sind. In einem ersten Schritt wird in 2017 die Erhöhung der Vermögensfreigrenzen sowohl zu verringerten Erträgen in laufenden Hilfefällen, aber auch zu einem stärkeren Anstieg der Leistungsempfänger führen, die zu einem früheren Zeitpunkt in das Hilfesystem gelangen. Der daraus entstehende basiserhöhende Einmal-effekt wird mit insgesamt rd. 33 Millionen Euro bewertet. Darüber hinaus führt auch eine Senkung des Eigenanteils von erwerbstätigen Menschen mit Behinderung zu weiteren Mindererträgen in Höhe von rd. 3 Millionen Euro. Ab Verkündung des Gesetzes sind Frauenbeauftragte in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) mit einem Satz von 0,40 Euro täglich je weibliche Beschäftigte zu finanzieren. Dies führt insgesamt zu einem Mehraufwand von rd. 2 Millionen Euro jährlich.

Nicht in die Haushaltsplanung eingeflossen ist bislang der Verwaltungsaufwand, der durch die Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens entstehen wird. Die Prüfung, wie viel Personal mit welcher Qualifikation hier ggf. zusätzlich benötigt wird, steht noch aus.

Ab 2018 können Angebote zur Beschäftigung nicht länger nur durch die Werkstätten für behinderte Menschen, sondern auch durch Dritte erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass diese Angebote in erster Linie von Menschen wahrgenommen werden, die die Leistungen einer WfbM nicht in Anspruch nehmen wollten und damit zusätzlich ins Hilfesystem kommen. Konservativ geschätzt wird hier von einem Zuwachs von 100 Leistungsberechtigten pro Jahr in diesem Bereich ausgegangen. Auch dies würde zu einem weiteren Mehraufwand von rd. 2 Millionen Euro pro Jahr führen.

Die Risiken des BTHG ab dem Jahre 2020 wurden pauschal mit 100 Millionen Euro geschätzt. Eine konkrete Bewertung ist zum derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens nicht möglich.

Drittes Pflegestärkungsgesetz

Dem vorliegenden Entwurf sind ein erstes und ein zweites Pflegestärkungsgesetz vorangegangen. Inhalte der ersten beiden Pflegestärkungsgesetze waren u.a. Ausweitungen der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung und die vorbereitenden Regelungen zur

Einführung eines sog. neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes (in Kraft getreten zum 01. Januar 2016) und die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes für die Soziale Pflegeversicherung zum 01. Januar 2017. Innerhalb des geplanten PSG III sollen nun die Pflegebedürftigkeitsbegriffe und Leistungen der Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe (SGB XII) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) harmonisiert werden. Eine weitere Forderung an ein PSG III war die Stärkung der Rolle der Kommunen in Bezug auf die Pflege.

Bei der Bewertung der finanziellen Folgen aus den Pflegestärkungsgesetzen ab dem Jahr 2017 wurde eine vom Land in Auftrag gegebene Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH – ISG - zugrunde gelegt. Danach wird bundesweit mit Mehraufwendungen von rd. 1 Milliarde Euro gerechnet. Unter Berücksichtigung der Daten aus Bundes- und Landesstatistiken zur Verteilung dieser Kosten im Bundesgebiet entfällt auf den LVR ein Anteil von rd. 30 Millionen Euro.

Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion NRW

Das zum 1. Juli 2016 in Kraft getretene „Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ beinhaltet in Artikel 3 eine Neufassung des Ausführungsgesetzes zum SGB XII NRW (AG-SGB XII NRW). Dieses hat im Rahmen der beabsichtigten Schnittstellenbereinigung zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger zum Inhalt, dass den Landschaftsverbänden die bereits seit 2003 auf der Basis von Verordnungen wahrgenommene Zuständigkeit für die ambulanten Wohnhilfen endgültig zugewiesen wird. Die Landschaftsverbände sind zudem erstmals auch zuständig für die ambulante Hilfe zur Pflege Menschen mit Behinderungen ab dem 18. bis zum 65. Lebensjahr sowie für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien.

Die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers erstreckt sich nicht mehr auf die Hilfe zum Lebensunterhalt bei ambulanten Leistungen zum Betreuten Wohnen (BeWo). Bislang haben die örtlichen Träger diese Kosten summarisch mit dem LVR abgerechnet.

Die Neufassung des AG-SGB XII NRW wirkt sich saldiert bereits in 2016 für sechs Monate mit einem Mehraufwand von wenigstens 10 Millionen Euro aus, sowie ab 2017 mit jährlich 20 Millionen Euro. Es kommt jedoch lediglich zu Verschiebungen von Ausgaben innerhalb der kommunalen Familie.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i